

Wasserversorgungs- reglement für die Gemeinde Büron (WVReg)

(Beschluss vom 14. Dezember 2004)
Ausgabe 01. Januar 2005

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	Seite
Art. 1	Zweck	5
Art. 2	Gemeindeaufgaben	5
Art. 3	Wasserversorgungsplanung	5
Art. 4	Versorgungsgebiet	5
Art. 5	Ergänzende Vorschriften	6
Art. 6	Schutzzonen	6
Art. 7	Pflicht zur Wasserabgabe	6
Art. 8	Pflicht zum Wasserbezug	6
Art. 9	Verwendung des Wassers	6
II.	Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern	7
Art. 10	Wasserbezüger	7
Art. 11	Bewilligungspflicht	7
Art. 12	Einschränkung der Wasserabgabe	7
Art. 13	Pflichten der Wasserbezüger	8
Art. 14	Kündigung des Wasserbezuges	8
Art. 15	Abtrennung der Hausanschlüsse	8
Art. 16	Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	8
III.	Anlagen zur Wasserverteilung	9
	A. Definition	9
Art. 17	Anlagen zur Wasserversorgung	9
Art. 18	Anlagen zur Wasserverteilung	9
Art. 19	Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen	9
Art. 20	Hydranten	9
Art. 21	Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen	9
	B. Öffentliche Leitungen	10
Art. 22	Erstellung, Kostentragung	10
Art. 23	Durchleitungsrechte	10
Art. 24	Umlegen von öffentlichen Leitungen	10
Art. 25	Schadenverhütung	10
Art. 26	Schadenersatz	10
Art. 27	Übernahme von privaten Wasserversorgungs-Anlagen	10
	C. Hydrantenanlagen und Löschschutz	11
Art. 28	Erstellung, Kostentragung	11
Art. 29	Benützung, Unterhalt	11
Art. 30	Löschwasser	11

	D. Hausanschlussleitungen	11
Art. 31	Erstellung, Kostentragung	11
Art. 32	Eigentum, Unterhalt und Ersatz	11
Art. 33	Umlegen von Hausanschlussleitungen	12
Art. 34	Ausführung	12
Art. 35	Technische Vorschriften	12
	E. Wasserzähler	12
Art. 36	Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt	12
Art. 37	Dimensionierung und Standort	12
Art. 38	Haftung bei Beschädigung	13
Art. 39	Revision, Störungen	13
	F. Hausinstallationen	13
Art. 40	Erstellung, Kostentragung	13
Art. 41	Ausführung	13
Art. 42	Technische Vorschriften	13
Art. 43	Pflicht zur Abnahme der Hausinstallation	13
Art. 44	Mangelhafte Installationen	14
Art. 45	Kontrollrecht	14
Art. 46	Brauch- und Regenwassernutzung	14
IV.	Finanzierung	14
Art. 47	Mittelbeschaffung	14
Art. 48	Grundsätze	14
Art. 49	Tarifzonen	15
Art. 50	Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzonen-Einteilung	16
Art. 51	Anschlussgebühr, Grundsätze	16
Art. 52	Berechnung der Anschlussgebühr	17
Art. 53	Betriebsgebühr, Grundsätze	17
Art. 54	Berechnung der Betriebsgebühr	17
Art. 55	Wasserbezug für Veranstaltungen	18
Art. 56	Bauwasser	18
Art. 57	Herangezogene Grundstücksfläche für Ausnahmefälle	18
Art. 58	Baukostenbeiträge a) Basisanlagen	18
Art. 59	b) Erschliessung	19
Art. 60	c) Grundlagen für die Berechnung	19
Art. 61	Verwaltungsgebühren	19
Art. 62	Zahlungspflicht	19
Art. 63	Gesetzliches Pfandrecht	19
Art. 64	Fälligkeit	19
Art. 65	Mehrwertsteuer	20
V.	Verwaltung	20
Art. 66	Fachpersonal Brunnenmeister	20
Art. 67	Installationskonzession	20
VI.	Straf- und Schlussbestimmungen	21
Art. 68	Unberechtigter Wasserbezug	21
Art. 69	Rechtsmittel	21

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen 21

Art. 70	Aufhebung des bisherigen Reglements	21
Art. 71	Ausnahmen	21
Art. 72	Hängige Verfahren	21
Art. 73	Inkrafttreten, Anpassungen	22

Vorbemerkung Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Abkürzungen

WNVG	Kantonales Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

Wasserversorgungs-Reglement der Gemeinde Büron

(vom 14. Dezember 2004)

Die Einwohnergemeinde Büron erlässt gestützt auf § 39 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) vom 20. Januar 2003 folgendes Wasserversorgungs-Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Wasserversorgung sowie die Beziehung zwischen der Gemeinde und den Wasserbezüglern.

Art. 2 Gemeindeaufgaben

¹Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trinkwasser, das auch als Brauchwasser verwendet werden kann. Sie sorgt dabei für eine der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität. Ausserdem gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschsutz.

²Sie erstellt, betreibt, unterhält und erneuert:

- a) die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung;
- b) die öffentlichen Leitungen;
- c) die Hydranten im Bereich der öffentlichen Leitungen.

³Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

⁴Der Gemeinderat kann diese Aufgaben nach Massgabe von § 40 WNVG ganz oder teilweise öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Versorgungsträgern übertragen. Die zu erfüllenden Aufgaben des Versorgungsträgers sind in einem Entscheid des Gemeinderates oder in einem Vertrag zwischen den beiden Parteien zu umschreiben.

Art. 3 Wasserversorgungsplanung

Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungs-Anlagen, kann die Gemeinde eine Wasserversorgungsplanung erlassen. Diese ist periodisch, insbesondere anlässlich von Revisionen der Ortsplanung, zu überarbeiten. Im Übrigen richtet sich die Planung nach § 36 WNVG.

Art. 4 Versorgungsgebiet

¹Die Gemeinde definiert das Versorgungsgebiet, das sich im Minimum auf die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen erstreckt.

²Die Gemeinde kann die Erschliessung mit Wasser ausdehnen auf:

- a. bestehende Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung;

- b. geschlossene Siedlungsgebiete;
- c. neue, standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht;
- d. neue, standortgebundene Anlagen, wenn die Nachfrage ohne Beeinflussung des Betriebs der Wasserversorgung gedeckt werden kann.

³Die Kosten für Bau, Unterhalt und Erneuerung von Leitungen zur Erschliessung von Nichtbauzonen sind in der Regel von den Wasserbezüglern zu tragen.

Art. 5 Ergänzende Vorschriften

Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, das Leitungsnetz und die Verbraucherinstallationen nach den Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) zu erstellen, verändern, erneuern und zu betreiben.

Art. 6 Schutzzonen

Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Quellwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen gemäss Gewässerschutzgesetz aus. Diese sind im Zonenplan anzugeben.

Art. 7 Pflicht zur Wasserabgabe

¹Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab. Vorbehalten bleibt § 33 WNVG.

²Industrielle und gewerbliche Betriebe haben ihr Brauchwasser selbst zu beschaffen, sofern ihr Bedarf die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt.

³Die Abgabe von Wasser an Grundeigentümer in anderen Gemeinden ist gestattet. Die Details sind in Wasserlieferungsverträgen zwischen den Gemeinden zu regeln.

⁴Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt, etc.) oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen.

Art. 8 Pflicht zum Wasserbezug

¹Die Grundeigentümer im Versorgungsgebiet sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.

²Der Gemeinderat kann die Bezugspflicht im Einzelfall für die Eigenversorgung über eine Bewilligung aufheben, wenn die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus eigener Quelle gewährleistet werden kann. Eine Bewilligung wird nur im Ausnahmefall unter Abwägung der öffentlichen Interessen erteilt.

Art. 9 Verwendung des Wassers

¹Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

²Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezüger

Art. 10 Wasserbezüger

¹Als Wasserbezüger gilt der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft.

²Mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz werden die jeweils gültigen Tarife anerkannt.

Art. 11 Bewilligungspflicht

¹Für jeden direkten oder indirekten Anschluss von Bauten und Anlagen an die öffentlichen Wasserversorgung, für jede Um- An- oder Aufbaute sowie für jede Änderung der Hausinstallationen ist vorgängig die Bewilligung der Gemeinde einzuholen.

²Einer Bewilligung bedürfen insbesondere auch:

- a) Regenwassernutzungsanlagen;
- b) Schwimmbäder u. dgl.;
- c) Installationen in Industrie- und Gewerbebauten;
- d) Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen;
- e) Vorübergehende Wasserentnahmen aus Hydranten;
- f) der Bezug von Bauwasser;
- g) Feuerlöschposten u. dgl.;
- h) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

³Die Gemeinde ist berechtigt, an die Bewilligung Auflagen und Bedingungen zu knüpfen.

⁴Der Gemeinde ist ein schriftliches Gesuch einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne und Beschriebe und insbesondere ein Erschliessungskonzept beizulegen.

⁵Vor Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

⁶Bewilligungspflichtig ist auch der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke.

Art. 12 Einschränkung der Wasserabgabe

¹Die Gemeinde kann den Wasserbezug vorübergehend einschränken oder die Wasserabgabe zeitweise unterbrechen:

- a) bei Wasserknappheit;
- b) im Falle höherer Gewalt;
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- d) bei Betriebsstörungen;
- e) in Notlagen und im Brandfall;
- f) bei ungenügender Qualität.

²Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrüche sind den Wasserbezüger rechtzeitig anzukündigen.

³Ansprüche auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

⁴Bei Wasserknappheit kann der Gemeinderat Vorschriften über den Wassergebrauch erlassen. Insbesondere kann er das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen

von Jauchegruben und Schwimmbädern sowie das Autowaschen verbieten oder einschränken.

Art. 13 Pflichten der Wasserbezüger

¹Die geschuldeten Gebühren werden direkt dem Wasserbezüger belastet.

²Personengemeinschaften, Stockwerkeigentümer usw. haben einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen.

³Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er der Wasserversorgung durch vorsätzliches oder fahrlässiges, widerrechtliches Handeln zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, welche die Anlagen benützen.

⁴Die Wasserbezüger sind verpflichtet, der Gemeinde jegliche Störungen in der Wasserversorgung, seien es Wasserverluste, Stillstand des Wasserlaufes oder jegliche Schäden an den Leitungen, Zählern oder Schiebern, zu melden.

⁵Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten des Wasserbezügers auf den neuen Eigentümer über.

Art. 14 Kündigung des Wasserbezuges

¹Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde 3 Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.

²Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht gelöst und die Begleichung der Gebühren nicht verweigert werden.

³Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Gemeinde, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Art. 15 Abtrennung der Hausanschlüsse

¹Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezugs vom Leitungsnetz abzutrennen:

²Die Abtrennung hat gemäss den Anweisungen der Gemeinde zu erfolgen.

Art. 16 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

¹Unzulässig sind unter anderem:

- a) der eigenmächtige Anschluss an Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungs-Anlagen;
- e) Eingriffe in Wasserzähler, einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- f) das Entfernen von Plomben;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern.

²Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen sind verboten.

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Definition

Art. 17 Anlagen zur Wasserversorgung

Mit dem Begriff Wasserversorgungs-Anlagen werden alle Anlagen von der Quelfassung bis zu den Wasserentnahmestellen beschrieben.

Art. 18 Anlagen zur Wasserverteilung

Mit dem Begriff Wasserverteilung werden nur Anlagen für die Wasserverteilung beschrieben.

Der Wasserverteilung dienen unter anderen folgende Anlagen:

- a) die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen als öffentliche Anlagen;
- b) die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen;
- c) die Hausanschlussleitungen als private Anlagen;
- d) die Hausinstallationen als private Anlagen.

Art. 19 Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen

¹Transportleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung (Quellen) bis zu den Reservoirs bzw. von den Reservoirs bis zum Versorgungsgebiet.

²Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeisen werden.

³Transport- und Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

⁴Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Hausanschlussleitungen und Hydranten speisen.

⁵Die Zuständigkeit und Kostentragung für Erstellung, Sanierung, Unterhalt und Ersatz der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen liegt bei der Gemeinde.

Art. 20 Hydranten

Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Art. 21 Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

¹Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden die öffentliche Versorgungsleitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler. Der Absperrschieber ist Bestandteil der Hausanschlussleitung.

²Für jedes Gebäude muss grundsätzlich eine separate Hausanschlussleitung erstellt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen gestatten.

³Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

⁴Alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wasserzähler im Gebäudeinnern gelten als Hausinstallationen. Diese sind im Eigentum des Bezügers. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Abbruch gehen zu dessen Lasten.

B. Öffentliche Leitungen

Art. 22 Erstellung, Kostentragung

Der Gemeinderat erstellt die öffentlichen Leitungen auf eigene Kosten nach Massgabe des kommunalen Erschliessungsprogrammes. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

Art. 23 Durchleitungsrechte

¹Die Durchleitungsrechte sind rechtlich zu sichern. Der Regierungsrat kann das Enteignungsrecht erteilen.

²Die Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache das Anbringen von Schiebern sowie Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken unentgeltlich zu dulden.

³Wenn aufgrund von Bauarbeiten an den Wasserversorgungs-Anlagen der Zugang zu den Liegenschaften behindert wird, sorgt die Gemeinde dafür, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen abgesprochen werden.

⁴Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.

Art. 24 Umlegen von öffentlichen Leitungen

Die Gemeinde und die Grundeigentümer sind berechtigt, bestehende öffentliche Leitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten für die Umlegung der Leitung sind durch die Wasserversorgung zu tragen.

Art. 25 Schadenverhütung

Die Bezüger haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Unfälle und Schäden an ihren Anlagen verhütet werden können, die durch Unterbrechung oder Wiederinbetriebsetzung der Wasserlieferung sowie aus Druckschwankungen entstehen können.

Art. 26 Schadenersatz

Die Gemeinde schliesst die Haftung für direkte oder indirekte Schäden, welche den Bezüger durch Unterbrechungen, Einschränkungen oder Druckschwankungen in der Wasserlieferung erwachsen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist. Sie verpflichtet sich aber, Störungen schnellstmöglich zu beheben.

Art. 27 Übernahme von privaten Wasserversorgungs-Anlagen

Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse die von Privaten erstellten Wasserversorgungs-Anlagen zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechts anwendbar.

C. Hydrantenanlagen und Löschschutz

Art. 28 Erstellung, Kostentragung

¹Die Gemeinde erstellt, unterhält, ersetzt und finanziert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

²Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.

³Die Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Löschschutz hat der Verursacher zu tragen. Mehrkosten können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen.

Art. 29 Benützung, Unterhalt

¹Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen nicht durch Material, Bepflanzung, Fahrzeuge und dergleichen überdeckt werden.

²Jede Wasserentnahme ab den Hydranten, ausser zu Lösch- und Übungszwecken der Feuerwehr, ist untersagt. Insbesondere ist es verboten, Wasser abzuleiten, um Schwimmbäder und Jauchegruben zu füllen oder um Autos und landwirtschaftliche Maschinen waschen zu können. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

³Der Gemeinderat stellt sicher, dass mindestens einmal pro Jahr die Hydrantenanlagen in Bezug auf Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit kontrolliert werden. Er organisiert zudem deren Unterhalt und Wartung. Der Gemeinderat hat die Kompetenz, diese Aufgabe zu delegieren.

Art. 30 Löschwasser

¹Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant oder dessen Stellvertreter.

²Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

D. Hausanschlussleitungen

Art. 31 Erstellung, Kostentragung

¹Die Gemeinde bestimmt den Anschlusspunkt an die öffentliche Versorgungsleitung, die Leitungsführung, das Material und die Dimension der Hausanschlussleitungen soweit möglich unter Berücksichtigung der Wünsche des Wasserbezügers.

²Die Kosten der Hausanschlussleitung trägt der Grundeigentümer.

³Bei Sanierungen oder Erneuerungen an bestehenden Hausanschlussleitungen ist ein Absperrschieber einzubauen, sofern ein solcher noch nicht vorhanden ist. Der Standort wird vom Brunnenmeister bestimmt. Die Kosten trägt der Wasserbezüger.

Art. 32 Eigentum, Unterhalt und Ersatz

¹Die Hausanschlussleitung verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Wasserbezüger des erschlossenen Grundstücks.

²Der Wasserbezüger hat die Leitung so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste auftreten.

³Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch den Wasserbezüger in der vom Gemeinderat festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde diese Mängel auf Kosten des Wasserbezügers beheben lassen.

Art. 33 Umlegen von Hausanschlussleitungen

Die Gemeinde und die Wasserbezüger sind berechtigt, bestehende Hausanschlussleitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.

Art. 34 Ausführung

¹Der Wasserbezüger darf den Anschluss an die öffentliche Leitung nur durch einen konzessionierten Installateur gemäss Art. 67 montieren bzw. erstellen lassen.

²Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht des Brunnenmeisters oder dessen Stellvertreters einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten des Wasserbezügers durch einen von der Gemeinde bezeichneten Fachmann einzumessen.

³Beim Unterlassen der in Abs. 2 vorgesehenen Massnahmen, kann das Öffnen des Grabens auf Kosten des Wasserbezügers verlangt werden.

Art. 35 Technische Vorschriften

¹Die Hausanschlussleitungen haben hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW zu entsprechen.

²Jede Hausanschlussleitung ist unmittelbar nach der Haupt- bzw. Versorgungsleitung mit einem Absperrschieber zu versehen.

³Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist nicht gestattet.

⁴Die Hausanschlussleitung ist frostsicher und mindestens 1,1 m tief, ab Oberkant der Leitung gemessen, zu verlegen.

E. Wasserzähler

Art. 36 Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt

¹Die Gemeinde liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtung (Wasserzähler) auf ihre Kosten. Der erstmalige Einbau geht zu Lasten des Grundeigentümers. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde.

²In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können für die Messung von dem Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien usw.), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.

³Wünscht der Bezüger weitere Wasserzähler für den Eigenbedarf, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau, Unterhalt und Ablesung selber zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.

⁴In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (z.B. Reihenhäuser usw.) ist für jeden Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen. In Liegenschaften im Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

⁵Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme montiert sein.

⁶Für die zukünftige Fernablesung der Wasserzähler kann der Gemeinderat bei Neu- und Umbauten den Einbau eines Kabel-Leerrohres zwischen Wasserzähler und EW-Verteilkasten zu Lasten des Grundeigentümers verlangen.

Art. 37 Dimensionierung und Standort

Die notwendige Dimension und der Standort der Wasserzähler werden von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der

Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde hat Anspruch auf Zutritt zum Wasserzähler.

Art. 38 Haftung bei Beschädigung

¹Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

²Die Wasserbezüger haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Art. 39 Revision, Störungen

¹Die Gemeinde behebt Störungen und revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.

²Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel oder eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls trägt diese der Bezüger.

³Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der 3 vorangegangenen Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10 % Nennbelastung.

⁴Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.

F. Hausinstallationen

Art. 40 Erstellung, Kostentragung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

Art. 41 Ausführung

Hausinstallationen dürfen nur durch Sanitärmonateure mit Fähigkeitsausweis ausgeführt werden. Der Abschluss der Arbeiten ist der Gemeinde zu melden.

Art. 42 Technische Vorschriften

¹Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

²Bei einem Betriebsdruck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck auf Kosten des Wasserbezügers zentral reduziert werden.

³Die Installation von Trinkwasser-Nachbehandlungsanlagen hat gemäss der eidgenössischen Lebensmittelverordnung zu erfolgen. Die installierten Anlagen müssen durch den SVGW zugelassen sein.

Art. 43 Pflicht zur Abnahme der Hausinstallation

¹Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die ausgeführte Arbeit oder für die installierten Apparaturen.

²Eine Abnahmepflicht durch die Gemeinde besteht für folgende Anlagen:

a) Regenwassernutzungsanlagen;

b) Schwimmbäder;

c) Liegenschaften mit einem zusätzlichen, privaten Wasseranschluss.

³Der Gemeinderat entscheidet, ob weitere Objekte einer Abnahmepflicht unterstehen.

⁴Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Wasserbezügers und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 44 Mangelhafte Installationen

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der von der Gemeinde festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 45 Kontrollrecht

¹Die zuständigen Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausinstallationen und zur Abnahme des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit - bei Störungen jederzeit - Zutritt zu den entsprechenden Räumlichkeiten zu gewähren.

²Die Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Art. 46 Brauch- und Regenwassernutzung

¹Die Nutzung von Brauch und oder Regenwasser von privaten Anlagen für Toilettenspülungen oder zur Verwendung im Garten benötigt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.

²Entnahmestellen von Brauch- und Regenwasser sind generell zu beschriften.

IV. Finanzierung

Art. 47 Mittelbeschaffung

¹Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümer, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge sowie Beiträge der Gebäudeversicherung.

²Die Rechnung der Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten.

³Private Wasserversorgungs-Anlagen sind vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer zu finanzieren.

Art. 48 Grundsätze

¹Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren.

²Der Gemeinderat kann für den Vollzug eine separate Gebührenverordnung erlassen.

³Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Wasserversorgung decken.

⁴Der Gemeinderat kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonen-Zuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist, infolge:

- unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche, überdurchschnittliche Bewohnbarkeit, hohe Nutzung (Spitzenbelastung, hohe Anforderungen an die Bereitstellung, zusätzlicher Brandschutz, Ferienhäuser usw.), usw. + 1 bis 4
Tarifzonen
- kein Brandschutz, unverhältnismässig grosse Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit, geringe Nutzung, usw. - 1 bis 4
Tarifzonen

Art. 49 Tarifzonen

¹Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossenen Grundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in acht Tarifzonen oder in die Brandschutzzone eingeteilt, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 48 Abs. 4 nach oben und nach unten (+ / -) angepasst werden.

Brandschutzzone (BZ)

Grundstücke, die nur vom Brandschutz profitieren

Tarifzone 1 Grundstücke mit unbewohnten Kleinbauten (Schopf, Garagen usw.)

Tarifzone 2 Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten und lockerer Bebauung.

Tarifzone 3 Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und dichter Bebauung oder hoher Bewohnmöglichkeit

Tarifzone 4 ¹Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten

²Grundstücke mit Industrie- und Gewerbebauten mit lockerer Bebauung

³Sport- und Freizeitanlagen

Tarifzone 5 Grundstücke mit drei- bis viergeschossigen Wohnbauten

Tarifzone 6 ¹Grundstücke mit viergeschossigen Wohnbauten

²Grundstücke mit Industrie- oder Gewerbebauten und dichter Bebauung

Tarifzone 7 Grundstücke mit fünf- bis sechsgeschossigen Wohn- und Gewerbebauten

Tarifzone 8 Grundstück mit mehr als sechsgeschossigen Wohn- und Gewerbebauten

²Für die Grundeinteilung stehen obige 8 Tarifzonen zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 48 Abs. 4 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 10 plus der Brandschutzzone zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch elf unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.

³Für die einzelnen Tarifzonen gelten folgende Gewichtungsfaktoren (GF):

Brandschutzzone :		0,3			
Tarifzone 1 :	GF	0,7	Tarifzone 6 :	GF	2,1
Tarifzone 2 :	GF	0,9	Tarifzone 7 :	GF	2,5
Tarifzone 3 :	GF	1,1	Tarifzone 8 :	GF	3,0
Tarifzone 4 :	GF	1,4	Tarifzone 9 :	GF	3,5
Tarifzone 5 :	GF	1,7	Tarifzone 10 :	GF	4,0

Art. 50 Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzonen-Einteilung

¹Der Gemeinderat erstellt die Tarifzonen-Einteilung.

²Eine Einteilung in eine Tarifzone nach den Kriterien von Art. 48 Abs. 4 und Art. 49 erfolgt:

- a) wenn das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossen ist,
- b) und/oder das Grundstück im Bereich des öffentlichen Brandschutzdispositivs liegt.

Im öffentlichen Brandschutzdispositiv liegen alle Grundstücke im Umkreis von 100 m eines Hydranten.

³Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten erstellt, wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Abbruch wieder aufgebaut oder wird das Grundstück neu parzelliert, überprüft der Gemeinderat die Tarifzonenzuteilung des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.

⁴Der Gemeinderat macht die Tarifzoneneinteilung öffentlich bekannt und legt diese während 20 Tagen zur Einsichtnahme auf.

⁵Die Grundeigentümer können gegen die Zuteilung ihrer Grundstücke innert der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erheben. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen.

Art. 51 Anschlussgebühr, Grundsätze

¹Mit der Anschlussgebühr werden die Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen abgedeckt und für den Anschluss an diese auf Grund der Zuteilung des Grundstücks zu einer Tarifzone gemäss Art. 52 berechnet.

²Grundstücke, die noch keiner Tarifzone zugewiesen sind, werden vom Gemeinderat auf Grund der Kriterien von Art. 48 Abs. 4 und 49 einer solchen zugeteilt. Für Grundstücke, die bereits einer Tarifzone zugeteilt sind, nimmt der Gemeinderat allenfalls eine Neuzuteilung vor.

³Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung festgesetzt.

⁴Für Grundstücke, welche bereits Anschlussgebühren geleistet haben, aber aus Gründen nach Art. 50 Abs. 3 einer höheren Tarifzone zugeteilt werden, wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr entsprechend der Differenz zwischen neuer und alter Tarifzone erhoben.

⁵Wird von einem Grundstück erstmals eine Anschlussgebühr erhoben, bleibt für die Berechnung dieser Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone ausser Betracht.

⁶Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

⁷Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro m² gewichtete Grundstücksfläche wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

⁸Für Schwimmbäder und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur und Fischeiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.

Art. 52 Berechnung der Anschlussgebühr

¹Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{array}{lcl} \text{Anschlussgebühr} & = & \text{GF} \times \text{TF} \times \text{AK} \\ \text{Gewichtete Grundstücksfläche} & = & \text{GF} \times \text{TF} \end{array}$$

GF = Grundstücksfläche

TF = Tarifzonenfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m² gewichteter Grundstücksfläche

²Der Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie für den Anschluss an Wasserversorgungs-Anlagen anderer Gemeinden, dividiert durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke.

³Der Gemeinderat legt den Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche auf Grund des Gesamttotals der Kosten fest.

Art. 53 Betriebsgebühr, Grundsätze

¹Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen, sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Gemeinden.

²Sie wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

³Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

a. Grundgebühr pro Grundstück (gewichtete Fläche),

b. Mengengebühr pro m³ bezogenes Frischwasser.

⁴Die Grundgebühren haben 40%, die Mengengebühren 60% der Betriebskosten der Wasserversorgung zu decken.

⁵Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche.

⁶Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frischwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres.

⁷Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit überdurchschnittlich hohem Frischwasserverbrauch oder überdurchschnittliche Forderungen im Bereiche des Brandschutzes kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.

⁸In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind, ermittelt der Gemeinderat den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen.

Art. 54 Berechnung der Betriebsgebühr

¹Die Grundgebühr wird berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TF} \times \text{KG} \quad \text{KG} = \frac{\text{Q} \times 40}{\text{F} \times 100}$$

²Die Mengengebühr wird berechnet:

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW} \quad \text{KW} = \frac{\text{Q} \times 60}{\text{W1} \times 100}$$

GF = Grundstücksfläche (m²)

TF = Tarifzonenfaktor

KG = Kosten pro gewichteter m² Grundstücksfläche (Fr./m²)

- Q = Jährliche Betriebskosten (Fr.)
- F = Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes
- W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte Frischwassermenge (m³)
- W2 = auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge (m³)
- KW = Kosten pro m³ Frischwasser (Fr./m³).

³Der Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro m³ Frischwasser oder Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb, Unterhalt und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und der Kosten für Wasserbezüge von anderen Gemeinden.

Art. 55 Wasserbezug für Veranstaltungen

¹Die Wasserabgabe für Veranstaltungen ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

²Die Verrechnung der Wasserabgabe erfolgt in der Regel pauschal.

³In Ausnahmefällen kann der Wasserbezug über Wasserzähler verrechnet werden. Die Montage- und Unterhaltskosten der Wasserzähler trägt der Bezüger.

Art. 56 Bauwasser

Die Bewilligung für den Bezug von Bauwasser wird mit der Baubewilligung erteilt. Die Kosten für den Bezug von Bauwasser werden über die Anschlussgebühr abgegolten.

Art. 57 Herangezogene Grundstücksfläche für Ausnahmefälle

¹Für grosse Grundstücke in der LW - Zone und für vereinzelte Grundstücke auch in den übrigen Zonen, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird nicht die gesamte Fläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte (Abs. 2), aber mindestens 600 m², verwendet.

²Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche von Grundstücken gemäss Absatz 1 kommt die folgende Berechnung zur Anwendung:

gebührenpfl. Fläche =	$\frac{\text{Grundrissflächen der Gebäude} \times \text{Anzahl Stockwerke}}{0.7}$
-----------------------	---

Art. 58 Baukostenbeiträge a) Basisanlagen

An den Bau von Basisanlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen, können zusätzlich zur Anschlussgebühr Baukostenbeiträge in der Höhe von maximal 100 % der Gesamtkosten der neu erstellten Anlagen erhoben werden. Das gilt namentlich für:

- a) Eigentümern anzuschliessender oder im Brandschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten oder ganze Gebiete neu erschlossen werden;
- b) Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- c) später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Beiträge entrichtet worden sind, Nutzen ziehen.

Art. 59 b) Erschliessung

An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessungen) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessungen) können zusätzlich zur Anschlussgebühr von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Brandschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge in der Höhe von maximal 100 % der Gesamtkosten der neu erstellten Anlagen erhoben werden. Das gilt namentlich für:

- a) bei der Erschliessung von Bauland;
- b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- c) an bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert worden sind;
- d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- e) wenn die Objekte in der Landwirtschaftszone gemäss Zonenplan der Gemeinde erstellt werden.

Art. 60 c) Grundlagen für die Berechnung

¹Bei der Berechnung des Baukostenbeitrages sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen, ebenso geleistete oder noch zu leistende Anstösserbeiträge.

²Die Aufteilung des Baukostenbeitrages auf die einzelnen Nutzniesser erfolgt im Perimeterverfahren nach kantonaler Perimeterverordnung.

Art. 61 Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Reglements (Prüfung der Gesuche, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen usw.) erhebt der Gemeinderat Gebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen (Beizug von Fachleuten, administrative Arbeiten usw.)

Art. 62 Zahlungspflicht

¹Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Betriebsgebühr, Baukostenbeiträge und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

²Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 63 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis (z.B. Abgaben und Gebühren) besteht gemäss § 50 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes, gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, und zwar für die Dauer von zwei Jahren.

Art. 64 Fälligkeit

¹Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Zustellung der Baubewilligung. Wenn kein neuer Anschluss erstellt wird, entsteht die Pflicht zur Bezahlung der Anschlussgebühr im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Der Gemeinderat

hat das Recht, vor Erteilung der Baubewilligung Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

²Ist ein bestehendes Gebäude (ohne Baubewilligung) anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Zustellung der Anschlussverfügung ein.

³Die Pflicht zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.

⁴Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

⁵Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückerstattet.

⁶Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 65 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

V. Verwaltung

Art. 66 Fachpersonal Brunnenmeister

Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen der Wasserversorgung ist der Brunnenmeister verantwortlich. Er wird vom Gemeinderat bestimmt. Die Aufgaben des Brunnenmeisters sind im Handbuch der Qualitätssicherung der Gemeinde Büron festgelegt.

Art. 67 Installationskonzession

¹Die Erstellung, Erweiterung und Veränderung sowie der Unterhalt, Ersatz und die Reparaturen von öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und Hausanschlussleitungen bis zum Wasserzähler bedürfen einer Konzession des Gemeinderates. Hausinstallationen nach dem Wasserzähler bedürfen keiner Konzession.

²Voraussetzung für die Erteilung einer Konzession ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderung erfüllt, wer über einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis als dipl. Haustechnikinstallateur Sanitär oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

³Eine Konzession wird an natürliche und juristische Personen abgegeben. Der Konzessionsnehmer hat eine fach- und termingerechte Ausführung der Installationen zu gewährleisten. Juristische Personen haben eine verantwortliche Person zu bestimmen, welche die Qualifikation gemäss Abs. 2 erfüllt.

⁴Der Gemeinderat bestimmt die Hauptkonzessionäre, welche eine andauernde Konzession erhalten. Der Gemeinderat kann jedoch projektbezogene Konzessionen für die Realisierung von Grossaufträgen auch an andere Mitbewerber erteilen. Diese erlöschen nach der Bauabnahme.

⁵Die Konzessionäre haben einen Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

⁶Der Gemeinderat kann den Entzug der Konzession jederzeit aus wichtigen Gründen verfügen, insbesondere wenn:

- a) die Firma oder ihr Personal gegen Vorschriften und Weisungen der Gemeinde handeln.

b) die Firma wiederholt Arbeiten nicht berechtigten Dritten übergibt oder wenn von unberechtigten Drittpersonen ausgeführte Arbeiten unter ihrem Namen gemeldet werden.

⁷Der Gemeinderat kann für die Erteilung von Konzessionen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 68 Unberechtigter Wasserbezug

Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 69 Rechtsmittel

¹Gegen Entscheide des Gemeinderats betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

²Im Übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Entscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

³Auf die Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 70 Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Büron vom 26. November 1990 aufgehoben.

Art. 71 Ausnahmen

¹Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

²Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 72 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements beim Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 73 Inkrafttreten, Anpassungen

¹Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2005 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

³Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:
Heini Künsch

Der Gemeindegeschreiber:
René Kirchhofer